

Anlage 2 Vergütungsvereinbarung

**zum
Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V
über
die Versorgung mit Leistungen
der Ergotherapie
und deren Vergütung
(Gültig ab 01.07.2026)**

Diese Anlage wurde durch die Schiedsstelle (1 HE 12-26) festgesetzt.

A. Vergütungsliste nach § 125 Absatz 1 SGB V

Schlüssel "Leistungserbringergruppe":
Leistungserbringer gemäß § 124 Absatz 1 Nr. 1 SGB V: 26 00 501 = Ergotherapie Leistungserbringer gemäß § 124 Absatz 5 SGB V: 27 00 531 = Krankenhaus 28 00 531 = Kurbetrieb
Bitte im maschinellen Datenaustausch angeben!
Heilmittelpositionsnummern:
Abhängig vom Status des Leistungserbringers ist das X an der ersten Stelle der Heilmittelpositionsnummern wie folgt zu ersetzen: 5 Zugelassener Leistungserbringer gemäß § 124 Absatz 1 SGB V 6 Krankenhaus 8 Leistungserbringer von ambulanten Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten
Bitte im maschinellen Datenaustausch angeben!

Für Behandlungen, die ab dem 01.07.2026 erbracht werden, sind die folgenden Preise abzurechnen:

Pos.-Nr.	Leistungsbeschreibung	Preis in Euro	Zuzahlung in Euro
X4002	Analyse des ergotherapeutischen Bedarfs (Diese Position ist je Verordnungsfall bei Therapiebeginn im Rahmen der ersten Verordnung einmal zusätzlich ohne gesonderte Verordnung abrechenbar.)	43,16	4,32
X4102	Motorisch-funktionelle Behandlung: Einzelbehandlung (Regelleistungszeit 45 Minuten, davon 30 Minuten Therapiezeit)	59,27	5,93
X4122	Motorisch-funktionelle Behandlung: Einzelbehandlung als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 45 Minuten, davon 30 Minuten Therapiezeit)	59,27	5,93

X4103	Sensomotorisch-perzeptive Behandlung: Einzelbehandlung (Regelleistungszeit 60 Minuten, davon 45 Minuten Therapiezeit)	79,03	7,90
X4123	Sensomotorisch-perzeptive Behandlung: Einzelbehandlung als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 60 Minuten, davon 45 Minuten Therapiezeit)	79,03	7,90
X4104	Ergoth. Hirnleistungstraining: Einzelbehandlung (Regelleistungszeit 45 Minuten, davon mind. 30 Minuten Therapiezeit)	59,27	5,93
X4124	Ergoth. Hirnleistungstraining: Einzelbehandlung als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 45 Minuten, davon mind. 30 Minuten Therapiezeit)	59,27	5,93
X4105	Psychisch-funktionelle Behandlung: Einzelbehandlung (Regelleistungszeit 75 Minuten, davon 60 Minuten Therapiezeit)	98,79	9,88
X4125	Psychisch-funktionelle Behandlung: Einzelbehandlung als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 75 Minuten, davon 60 Minuten Therapiezeit)	98,79	9,88
X4107	Motorisch-funktionelle Behandlung: Einzelbehandlung bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld (Regelleistungszeit 120 Minuten, davon 105 Minuten Therapiezeit) Die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld kann einmal pro Verordnungsfall oder orientierender Behandlungsmenge als Einzeltherapie erbracht werden und erfordert keine gesonderte Verordnung. Diese Leistungsposition ist in der Anzahl der verordneten Therapien enthalten.	158,05	15,81

X4127	Motorisch-funktionelle Behandlung: Einzelbehandlung bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 120 Minuten, davon 105 Minuten Therapiezeit) Die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld kann einmal pro Verordnungsfall oder orientierender Behandlungsmenge als Einzeltherapie erbracht werden und erfordert keine gesonderte Verordnung. Diese Leistungsposition ist in der Anzahl der verordneten Therapien enthalten.	158,05	15,81
X4108	Sensomotorisch-perzeptive Behandlung: Einzelbehandlung bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld (Regelleistungszeit 120 Minuten, davon 105 Minuten Therapiezeit) Die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld kann einmal pro Verordnungsfall oder orientierender Behandlungsmenge als Einzeltherapie erbracht werden und erfordert keine gesonderte Verordnung. Diese Leistungsposition ist in der Anzahl der verordneten Therapien enthalten.	182,51	18,25
X4128	Sensomotorisch-perzeptive Behandlung: Einzelbehandlung bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 120 Minuten, davon 105 Minuten Therapiezeit) Die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld kann einmal pro Verordnungsfall oder orientierender Behandlungsmenge als Einzeltherapie erbracht werden und erfordert keine gesonderte Verordnung. Diese Leistungsposition ist in der Anzahl der verordneten Therapien enthalten.	182,51	18,25

X4109	Psychisch-funktionelle Behandlung: Einzelbehandlung bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld (Regelleistungszeit 120 Minuten, davon 105 Minuten Therapiezeit) Die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld kann einmal pro Verordnungsfall oder orientierender Behandlungsmenge als Einzeltherapie erbracht werden und erfordert keine gesonderte Verordnung. Diese Leistungsposition ist in der Anzahl der verordneten Therapien enthalten.	158,05	15,81
X4129	Psychisch-funktionelle Behandlung: Einzelbehandlung bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 120 Minuten, davon 105 Minuten Therapiezeit) Die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld kann einmal pro Verordnungsfall oder orientierender Behandlungsmenge als Einzeltherapie erbracht werden und erfordert keine gesonderte Verordnung. Diese Leistungsposition ist in der Anzahl der verordneten Therapien enthalten.	158,05	15,81
X4112	Ergoth. Hirnleistungstraining: Einzelbehandlung bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld (Regelleistungszeit 120 Minuten, davon mind. 105 Minuten Therapiezeit) Die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld kann einmal pro Verordnungsfall oder orientierender Behandlungsmenge als Einzeltherapie erbracht werden und erfordert keine gesonderte Verordnung. Diese Leistungsposition ist in der Anzahl der verordneten Therapien enthalten.	158,05	15,81

X4132	Ergoth. Hirnleistungstraining: Einzelbehandlung bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 120 Minuten, davon mind. 105 Minuten Therapiezeit) Die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld kann einmal pro Verordnungsfall oder orientierender Behandlungsmenge als Einzeltherapie erbracht werden und erfordert keine gesonderte Verordnung. Diese Leistungsposition ist in der Anzahl der verordneten Therapien enthalten.	158,05	15,81
X4205	Motorisch-funktionelle Behandlung: Parallelbehandlung bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten (Regelleistungszeit 45 Minuten, davon 30 Minuten Therapiezeit; es ist die Leistungsbeschreibung Teil 1 Pkt. 6 zu beachten)	47,42	4,74
X4225	Motorisch-funktionelle Behandlung: Parallelbehandlung bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 45 Minuten, davon 30 Minuten Therapiezeit; es ist die Leistungsbeschreibung Teil 1 Pkt. 6 zu beachten)	47,42	4,74
X4206	Sensomotorisch-perzeptive Behandlung: Parallelbehandlung bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten (Regelleistungszeit 60 Minuten, davon 45 Minuten Therapiezeit; es ist die Leistungsbeschreibung Teil 1 Pkt. 6 zu beachten)	63,23	6,32
X4226	Sensomotorisch-perzeptive Behandlung: Parallelbehandlung bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 60 Minuten, davon 45 Minuten Therapiezeit; es ist die Leistungsbeschreibung Teil 1 Pkt. 6 zu beachten)	63,23	6,32

X4207	Ergoth. Hirnleistungstraining: Parallelbehandlung bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten (Regelleistungszeit 45 Minuten, davon mind. 30 Minuten Therapiezeit; es ist die Leistungsbeschreibung Teil 1 Pkt. 6 zu beachten)	47,42	4,74
X4227	Ergoth. Hirnleistungstraining: Parallelbehandlung bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 45 Minuten, davon mind. 30 Minuten Therapiezeit; es ist die Leistungsbeschreibung Teil 1 Pkt. 6 zu beachten)	47,42	4,74
X4208	Psychisch-funktionelle Behandlung: Parallelbehandlung bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten (Regelleistungszeit 75 Minuten, davon 60 Minuten Therapiezeit; es ist die Leistungsbeschreibung Teil 1 Pkt. 6 zu beachten)	79,03	7,90
X4228	Psychisch-funktionelle Behandlung: Parallelbehandlung bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 75 Minuten, davon 60 Minuten Therapiezeit; es ist die Leistungsbeschreibung Teil 1 Pkt. 6 zu beachten)	79,03	7,90
X4209	Motorisch-funktionelle Behandlung: Gruppenbehandlung (3 - 6 Patienten) (Regelleistungszeit 45 Minuten, davon 30 Minuten Therapiezeit)	20,75	2,08
X4229	Motorisch-funktionelle Behandlung: Gruppenbehandlung (3 - 6 Patienten) als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 45 Minuten, davon 30 Minuten Therapiezeit)	20,75	2,08
X4210	Sensomotorisch-perzeptive Behandlung: Gruppenbehandlung (3 - 6 Patienten) (Regelleistungszeit 60 Minuten, davon 45 Minuten Therapiezeit)	27,66	2,77

X4230	Sensomotorisch-perzeptive Behandlung: Gruppenbehandlung (3 - 6 Patienten) als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 60 Minuten, davon 45 Minuten Therapiezeit)	27,66	2,77
X4211	Ergoth. Hirnleistungstraining: Gruppenbehandlung (3 - 6 Patienten) (Regelleistungszeit 60 Minuten, davon 45 Minuten Therapiezeit)	27,66	2,77
X4231	Ergoth. Hirnleistungstraining: Gruppenbehandlung (3 - 6 Patienten) als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 60 Minuten, davon 45 Minuten Therapiezeit)	27,66	2,77
X4212	Psychisch-funktionelle Behandlung: Gruppenbehandlung (3 - 6 Patienten) (Regelleistungszeit 105 Minuten, davon 90 Minuten Therapiezeit)	48,41	4,84
X4232	Psychisch-funktionelle Behandlung: Gruppenbehandlung (3 - 6 Patienten) als telemedizinische Leistung (Regelleistungszeit 105 Minuten, davon 90 Minuten Therapiezeit)	48,41	4,84
X4301	Thermische Anwendung (Wärme oder Kälte)	8,86	0,89
X4405	Ergotherapeutische temporäre Schiene: Herstellung, Anpassung und Korrektur temporärer Schienen ohne Kostenvoranschlag bis 400,00 €		
X4406	Ergotherapeutische temporäre Schiene: Herstellung, Anpassung und Korrektur temporärer Schienen nach Kostenvoranschlag ab 400,01 €		
X9702	Übermittlungsgebühr für Mitteilung/Bericht an die Verordnende oder den Verordnenden	1,25	

X9932	Mehraufwand für die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld Eine Abrechnung ist nur in Kombination mit den Positionsnummern X4107, X4108, X4109, X4112 möglich. Sofern die ergotherapeutische Einzelbehandlung als Hausbesuch verordnet wurde, kann die Position X9932 nicht abgerechnet werden.	28,69	2,87
X9952	Hausbesuch inclusive Wegegeld (Einsatzpauschale) Die Position X9952 kann je Versicherte oder je Versicherten nur einmal je Tag in Ansatz gebracht werden.	28,69	2,87
X9953	Hausbesuch in einer sozialen Einrichtung/Gemeinschaft inclusive Wegegeld (Einsatzpauschale) Die Position X9953 ist auch beim Besuch nur einer einzelnen Person abzurechnen. Der Begriff „soziale Einrichtung“ in der Beschreibung zu Position X9953 bezeichnet Einrichtungen, die zur Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger Personen oder von Personen mit Behinderung dienen. Dies sind insbesondere Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Einrichtungen für die Kurzzeit- und Tagespflege. Weiter sind dies Wohnformen, die auf die medizinische, soziale und therapeutische Betreuung schwerkranker und/oder älterer und/oder pflegebedürftiger Personen ausgelegt sind, dazu gehören u.a. auch Hospize, Unterkünfte für Ordensschwestern.	18,71	1,87

B. Abrechnung der Leistungen und Laufzeit der Vereinbarung

(1) Der Umfang der vergüteten Leistung besteht aus

- a) der Durchführung der Maßnahmen mit der oder dem Versicherten (Pos.-Nr. X4002 – X4301) (= Therapiezeit) und
- b) der Vor- und Nachbereitung (inkl. Dokumentation).

Beide Leistungsbestandteile werden zu einer „Regelleistungszeit“ zusammengefasst. Für diese „Regelleistungszeit“ wird eine Vergütung vereinbart.

Die in der Vergütungsliste angegebenen Preise gelten je behandelte Versicherte oder je behandelten Versicherten. An die Versicherten dürfen ausschließlich die auf der Verordnung verordneten Leistungen abgegeben werden. Die Durchführung einer Therapie darf nur wie in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) oder in der HeilM-RL beschriebenen Form erfolgen. Nicht in Anspruch genommene Leistungen dürfen nicht und vorzeitig beendete Verordnungen dürfen nur in dem tatsächlich erbrachten Umfang abgerechnet werden (vgl. Vertrag § 3 Absatz 9).

- (2) Für die Ergotherapeutische temporäre Schiene: Herstellung, Anpassung und Korrektur temporärer Schienen nach Kostenvoranschlag ab 400,01 (X4406) sind folgende Mindestinhalte auf dem Kostenvoranschlag anzugeben:
- a) Art/Bezeichnung der Schiene und ggf. Lokalisation oder Bezeichnung der Finger
 - b) Materialaufwand
 - c) Arbeitsaufwand je begonnene 15 Minuten

Die Höhe der endgültigen Abrechnung kann um bis zu 10% des im Kostenvoranschlag angegebenen Betrags abweichen.

Darüberhinausgehende Leistungen wie z.B. das Erstellen eines Kostenvoranschlages, die Indikations- und Funktionsüberprüfung, Beratungen und Kontrollen sind mit der im Zusammenhang verordneten Haupt- bzw. Therapieleistung (Motorisch-funktionelle oder Sensomotorisch-perzeptive Behandlung) zu erbringen und Bestandteil der Vergütung. Dies schließt auch weitere Kosten für z.B. Fort- und Weiterbildungen, Rufbereitschaft, Wochenenddienste, Kosten der Kalkulation, Stellungnahmen und dergleichen ein.

- (3) Mit den in der Vergütungsliste angegebenen Vergütungssätzen sind alle im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten ergotherapeutischen Leistung erforderlichen Aufwendungen abgegolten (Endpreis). Die Mitteilung an die Verordnende oder den Verordnenden ist in den Vergütungssätzen der Preisliste bereits enthalten.
- (4) Auf die ergotherapeutische temporäre Schiene (X4405, X4406) und die Übermittlungsgebühr für Mitteilung/Bericht an die Verordnende oder den Verordnenden (X9702) werden keine Zuzahlungen erhoben. Von der Zuzahlung ist nur der gesetzlich festgelegte Personenkreis befreit.
- (5) Die Aufwendungen für verordnete Hausbesuche werden in Form von Pauschalen vergütet. Für Hausbesuche im häuslichen Umfeld der oder des Versicherten kann die Gebührenposition X9952 abgerechnet werden. Bei Hausbesuch in einer sozialen Einrichtung/Gemeinschaft ist die Gebührenposition X9953 abrechnungsfähig.

- (6) Die Positionen X9952 und X9953 sind für eine Behandlung nicht zusammen abrechenbar und können je Versicherte oder je Versicherten nur einmal täglich in Ansatz gebracht werden. Sofern der Praxissitz der oder des zugelassenen Leistungserbringenden und der Ort der Leistungserbringung identisch sind (z. B. innerhalb einer sozialen Einrichtung/einer Einrichtung des Betreuten Wohnens), ist ein Hausbesuch nicht abrechnungsfähig. Die Durchführung des Hausbesuches (HB) ist auf dem Verordnungsblatt unter Angabe des Datums der Ausführung, zusammen mit der durchgeführten Leistung von der oder dem Versicherten zu bestätigen.
- (7) Für den Mehraufwand für die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld ist für den Hausbesuch die Gebührenposition X9932 abrechnungsfähig. Eine Abrechnung ist nur in Kombination mit den Positionsnummern X4107, X4108, X4109, X4112 möglich. Sofern die ergotherapeutische Einzelbehandlung als Hausbesuch verordnet wurde, kann die Position X9932 nicht abgerechnet werden.
- (8) Die Vergütungssätze gelten für Behandlungen, die ab dem 01.07.2026 erbracht werden. Diese dürfen frühestens zum 01.08.2026 erstmals abgerechnet werden.
- (9) Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Ihre Laufzeit ist nicht befristet und sie kann mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens jedoch zum 31.03.2027 schriftlich gekündigt werden. Diese Anlage kann durch den GKV-Spitzenverband einerseits oder andererseits durch alle leistungserbringerseitigen Vertragspartner gemeinsam gekündigt werden.
- (10) Die Kündigung der Vergütungsvereinbarung berührt nicht die weitere Wirksamkeit des Vertrages nach § 125 Absatz 1 SGB V.
- (11) Nach Kündigung dieser Anlage gelten die vereinbarten Preise fort, bis eine neue Anlage in Kraft tritt.